



## Merkblatt über Heil- und Krankenbehandlung

nach dem Recht der sozialen Entschädigung  
(Bundesversorgungsgesetz - BVG - und den Gesetzen, die das BVG für  
anwendbar erklären)

für Kriegsoffer, Impfgeschädigte, Opfer von Gewalttaten und andere  
Personengruppen

### I. Heilbehandlung für Beschädigte und Schwerbeschädigte

1. Beschädigte erhalten zur Behandlung der anerkannten Schädigungsfolgen Heilbehandlung (§ 10 Abs. 1 BVG).
2. Schwerbeschädigten (GdS mindestens 50) wird Heilbehandlung auch für Gesundheitsstörungen, die nicht als Schädigungsfolgen anerkannt sind, gewährt, sofern keine Ausschlussgründe nach § 10 Abs. 7 BVG vorliegen (§ 10 Abs. 2 BVG).

Der Anspruch auf Heilbehandlung für anerkannte Schädigungsfolgen wird hiervon nicht berührt.

Ausschlussgründe im Sinne des § 10 Abs. 7 BVG sind:

- Das Einkommen des Berechtigten oder Leistungsempfängers übersteigt die Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung.
- Der Berechtigte oder Leistungsempfänger wurde nach dem 31.12.1982 auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht befreit.
- Es besteht eine entsprechende Leistungspflicht eines anderen Sozialversicherungsträgers (z.B. gesetzliche Krankenkasse bei freiwilliger Mitgliedschaft).
- Es besteht ein Anspruch auf entsprechende Leistungen aus einem Vertrag (ausgenommen Ansprüche aus privater Kranken- und Unfallversicherung).
- Die Heilbehandlung wird durch ein anderes Gesetz sichergestellt (z.B. Berufsgenossenschaft).

## II. Umfang der Heilbehandlung

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 BVG:

- ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung
- Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln
- Versorgung mit Heilmitteln einschließlich Krankengymnastik, Bewegungs-, Sprach- und Beschäftigungstherapie
- Versorgung mit Brillen und Kontaktlinsen
- Versorgung mit Zahnersatz
- Behandlung in einem Krankenhaus bzw. einer Rehabilitationseinrichtung
- häusliche Krankenpflege
- Versorgung mit Hilfsmitteln
- Belastungserprobung und Arbeitstherapie
- nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen
- Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung und Soziotherapie

Des Weiteren:

- Versorgungskrankengeld als Lohnersatzleistung bei Arbeitsunfähigkeit (§§ 16 – 16f BVG)
- Badekuren (§ 11 Abs. 2 BVG)
- Versehrtenleibesübungen in Übungsgruppen (§ 10 Abs. 3 BVG)
- Haushaltshilfen (§ 11 Abs. 4 BVG)
- Ersatzleistungen zur Ergänzung der Hilfsmittelversorgung, z. B. Zuschüsse zu Motorfahrzeugen (§ 11 Abs. 3 BVG)
- ergänzende Leistungen zur Rehabilitation (§ 11 Abs. 5 BVG)
- Leistungen zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten sowie Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 10 Abs. 6 BVG)

## III. Leistung der Krankenbehandlung (§ 10 Abs. 4 BVG)

Leistung der Krankenbehandlung erhalten

- Schwerbeschädigte für den Ehegatten oder Lebenspartner und die Kinder sowie für sonstige Angehörige in häuslicher Gemeinschaft
- Pflegezulageempfänger für ihre Pflegepersonen
- Witwen und hinterbliebene Lebenspartner, Waisen und versorgungsberechtigte Eltern

Die Leistungen der Krankenbehandlung entsprechen im Wesentlichen der Heilbehandlung. Bei Zahnersatz gibt es jedoch nur einen Zuschuss. Badekuren können nur Pflegepersonen von Pflegezulageempfängern erhalten. Ersatzleistungen zur Ergänzung der Hilfsmittelversorgung und Versehrtenleibesübungen stehen nicht zu. Die

Krankenbehandlung unterliegt auch den Ausschlussgründen des § 10 Abs. 7 BVG (siehe Ausführungen zu I.2).

#### IV. Leistungsgrundsätze

Die Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung werden als Sachleistungen erbracht, soweit das BVG nichts anderes vorgibt. Das bedeutet, dass von Ärzten, Apothekern und Behandlern in der Regel keine Zuzahlungen bzw. Eigenbeteiligungen erhoben werden dürfen (§ 18 Abs. 1 BVG).

Hinsichtlich des Leistungsumfangs der Sachleistungen gelten grundsätzlich die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) soweit das BVG nichts anderes bestimmt (§ 11 Abs. 1 Satz 2 BVG).

Das Sachleistungsprinzip erfordert, dass Maßnahmen der Heil- und Krankenbehandlung immer vor Durchführung beantragt werden müssen.

#### V. Antragstellung und Zuständigkeiten (§ 18c Abs. 1 BVG)

Von den oben aufgeführten Leistungen erbringt das Landesamt für Soziales als Versorgungsverwaltung unmittelbar:

- Badekuren
- Versorgung mit Zahnersatz
- Versorgung mit Hilfsmittel (einschließlich Ersatzleistungen)
- Bewegungs-, Sprach- und Beschäftigungstherapie, Belastungserprobung, Arbeitstherapie
- Versehrtenleibesübungen

Alle übrigen Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung werden von den gesetzlichen Krankenkassen im Auftrag der Versorgungsverwaltung erbracht.

Die Antragstellung erfolgt bei der jeweils zuständigen Stelle.

So erreichen Sie die Versorgungsverwaltung im Saarland:

Landesamt für Soziales  
Hochstr. 67  
66115 Saarbrücken

Tel. 0681 / 9978 – 0  
Fax 0681 / 9978 – 2494

Mail: [poststelle@las.saarland.de](mailto:poststelle@las.saarland.de)